



# Gemeindeordnung (GO)

## der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

gültig ab 1. Januar 2018

revidiert 1. Januar 2024

---

### *Inhalt:*

1.	<i>Einleitung</i>	2
2.	<i>Gemeindeangehörige</i>	3
3.	<i>Organisation der Gemeinde</i>	3
4.	<i>Kommissionen</i>	7
4. <sup>bis</sup>	<i>Submission</i>	9
5.	<i>Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</i>	9
6.	<i>Finanzhaushalt</i>	10
7.	<i>Zusammenarbeit der Gemeinden</i>	11
8.	<i>Beschwerderecht</i>	11
9.	<i>Schlussbestimmungen</i>	11

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

**§ 1 GG**

**§ 1** Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) die Zusammenarbeit der Gemeinden
- f) das Beschwerderecht

### 1.2. Bestand

**Art. 45 KV**

**§ 2** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3. Aufgaben

**Art. 45 KV**

**§ 3** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht nehmen
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht**

**§ 3 und 4 GG**

- § 4**     <sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.
- <sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann für diese Amtshandlungen Gebühren, gemäss Gebührenreglement, erheben.
- <sup>5</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

### **2.2. Datenschutz**

**§ 6 GG**

- § 5**     Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1. Organe**

**§ 17 GG**

- § 6**     Organe der Einwohnergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung
  - b) die Behörden
    - 1. der Gemeinderat
    - 2. die Kommissionen
  - c) die Beamten/innen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

#### **3.1.2 Geschäftsverkehr**

**§ 18 GG**

- § 7**     <sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzubereiten.
- <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

### **3.1.3. Einberufung**

#### **3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

**§ 21 GG**

- § 8**     <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **3.1.3.2. der Behörden**

**§ 24 GG**

- § 9**     <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen.

#### **3.1.4. Beschlussfähigkeit**

**§ 26 GG**

- § 10**    Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei anwesend sind.

#### **3.1.5. Protokollführung und Genehmigung**

**§§ 28 ff GG**

- § 11**    Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird zusammen mit den Unterlagen der nächstfolgenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

#### **3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§ 31 GG**

- § 12**    <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

#### **3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**

**§§ 33 ff GG**

- § 13**    <sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- <sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### 3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14 <sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Die Dauer der Archivierung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

<sup>2</sup> Kommissionsprotokolle sind vom Aktuar Ende Amtsperiode der Gemeindeverwaltung zur Archivierung abzugeben.

## 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

### 3.2.1. Politische Rechte

#### 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§§ 42 ff GG

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### 3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### 3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### 3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) Im Proporzverfahren:
  - die Mitglieder des Gemeinderates
- b) im Majorzverfahren:
  - der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

#### 3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 Abs. 4 übersteigen.

#### 3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21 <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>3</sup> Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

### 3.2.3. Gemeinderat

#### 3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der im Gemeinderat vertretenen Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, nach den Erneuerungswahlen, die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder im Rat vertretenen Liste.

<sup>4</sup> Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind.

<sup>5</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

### 3.2.3.2. Befugnisse

§§ 70 ff GG

- § 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Er wählt insbesondere:
- a) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
  - b) den Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
  - c) das nebenamtliche Personal
- <sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Sachgeschäft, insgesamt maximal Fr. 200'000 pro Jahr.
  - b) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 pro Sachgeschäft, insgesamt maximal Fr. 40'000 pro Jahr.

### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

- § 24** Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Präsidiales, Personal und Verwaltung
  - b) Kultur und Freizeit
  - c) Gesundheit und Soziales
  - d) Bau und Werke
  - e) Bildung
  - f) Landwirtschaft
  - g) Öffentliche Sicherheit
  - h) Öffentlicher Verkehr
  - i) Umwelt und Entsorgung
  - j) Öffentliche Bauten und Anlagen
  - k) Finanzen, Steuern

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

- § 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:
- | Kommission   | Mitglieder               | Ersatz |
|--|--------------------------|--------|
| a) Wahlbüro  | 5                        | 2      |
| b) Bau- und Werkkommission   | 5                        |        |
| c) Feuerwehrgeschäft   | gemäss Feuerwehreglement |        |
| d) Kulturkommission  | 5                        |        |
| e) Umweltkommission  | 5                        |        |
| f) Der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. |                          |        |
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter aufgrund interkommunaler Vereinbarungen sowie die Delegierten der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist.
- <sup>3</sup> Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den entsprechenden Statuten und Vereinbarungen.

## **4.2. Befugnisse der Kommissionen**

**§§ 101 ff GG**

### **4.2.1. Rechnungsprüfungskommission**

**§§ 103 GG**

**§ 26** <sup>1</sup> Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

### **4.2.2. Wahlbüro**

**§ 27** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### **4.2.3. Bau- und Werkkommission**

**§ 28** Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

### **4.2.4. Feuerwehrkommission**

**§ 29** Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

### **4.2.5. Weitere Kommissionen**

**§§ 108 ff GG**

#### **4.2.5.1 Kulturkommission**

**§ 30** Die Aufgaben der Kulturkommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### **4.2.5.2 Umweltkommission**

**§ 31** Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### **4.2.5.3 Übrige Kommissionen**

**§ 32** Die Aufgaben der übrigen Kommissionen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen bzw. interkommunalen Reglementen.



#### **4.<sup>bis</sup> Submission**

##### **4.1<sup>bis</sup> Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

**§ 32<sup>bis</sup>** <sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Verwaltungsabteilung oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: die in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung;
- b) für Aufträge bis 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

#### **5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

##### **5.1. Dienstverhältnis**

**§ 120 GG**

**§ 33** <sup>1</sup> Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

<sup>2</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde nagestellten Personen.

<sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnis können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

##### **5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

**§ 126 GG**

**§ 34** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist von Gesetzes wegen für die Aufnahme des Erbschaftsinventars und der erforderlichen Sicherungsmassnahmen zuständig.

<sup>3</sup> Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

### **5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

**§ 131 GG**

- § 35**     <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Wählbarkeitsvoraussetzungen siehe Dienst- und Gehaltsordnung.
- <sup>2</sup> Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine ausserstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

### **5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

**§ 132 GG**

- § 36**     <sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Wählbarkeitsvoraussetzungen siehe Dienst- und Gehaltsordnung.
- <sup>2</sup> Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine ausserstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Internes Kontrollsystem**

**§ 135<sup>bis</sup> GG**

- § 37**     <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **6.2. Finanzplan**

**§ 138 GG**

- § 38**     Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **6.3. Budget**

**§§ 139 ff GG**

- § 39**     Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

### **6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum**

**§ 142 GG**

- § 40**     Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 40'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## 6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

- § 41 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

## 7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

- § 42 <sup>1</sup> Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge und die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und anderen Institutionen werden durch den Gemeinderat in einer separaten Liste geführt.

## 8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG + 2 KBV

- § 43 <sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Departement mit Beschwerde angefochten werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Werkkommission kann beim kantonalen Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.
- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide von Angestellten, Beamten und der übrigen Kommissionen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- § 44 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Oktober 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 9.2. Inkrafttreten

- § 45 <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Teilrevision der §§ 4 Abs. 1-5, 11, 21 Abs. 1-3, 23 Abs. 3+4, 30, 32<sup>bis</sup> 1-4, 33 Abs. 1-4, 34 2+3, 37 Abs. 2, 42 1+2, 43 Abs. 1, und 45 Abs. 1+2 sowie in den Titel 4.<sup>bis</sup> und 4.1<sup>bis</sup> tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am 4. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident:  
sign. Roger Siegenthaler

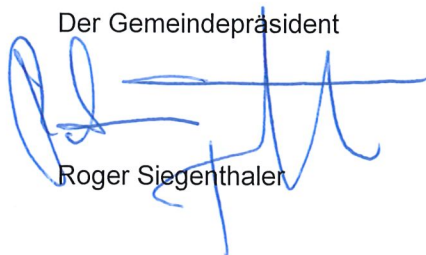
Die Gemeindeschreiberin  
sign. Sonja Kohler

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13. Februar 2018 genehmigt.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am 27. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 11.01.2024 genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Roger Siegenthaler

Die Gemeindeschreiberin



Gisela Wyss

**A-Post**

Einwohnergemeinde  
Lüterkofen-Ichertswil  
Kesslergasse 2  
4571 Lüterkofen

**Verfügung vom 11. Januar 2024**

**Genehmigung der Änderungen der §§ 4, 11, 21, 23, 30, 32<sup>bis</sup>, 33, 34, 37, 42, 43 und 45 sowie der Titel 4.<sup>bis</sup> und 4.1<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil**

**1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 reichte die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil die geänderte Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 27. November 2023 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

**2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

**2.2.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung wird der nachfolgende Paragraph der Gemeindeordnung korrigiert bzw. ergänzt:

**2.2.1. § 45 Abs. 2, ergänzen:**

<sup>2</sup> Die Teilrevision [...] und 45 Abs. 1+2 **sowie in den Titel 4.<sup>bis</sup> und 4.1<sup>bis</sup>** tritt, nachdem sie [...].

*Begründung: Das Inkraftsetzungsdatum muss für sämtliche Paragraphen und auch Titel festgelegt werden.*

**2.3.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

### 3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

### 4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Die Änderungen der §§ 4, 11, 21, 23, 30, 32<sup>bis</sup>, 33, 34, 37, 42, 43 und 45 sowie in den Titel 4.<sup>bis</sup> und 4.1<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung werden mit folgender Korrektur genehmigt:

**4.1.1.** § 45 Abs. 2, **ergänzen:**

<sup>2</sup> Die Teilrevision [...] und 45 Abs. 1+2 **sowie in den Titel 4.<sup>bis</sup> und 4.1<sup>bis</sup>** tritt, nachdem sie [...].

**4.2.** Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen der Gemeindeversammlung nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

**4.3.** Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein bereinigtes und unterzeichnetes Exemplar der Gemeindeordnung als PDF-Datei zukommen zu lassen.

**4.4.** Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE Ddl).

**Gebühr: Total Fr. 400.--**  
Zahlbar innert 30 Tagen  
(Kredit 4210000/81097)

**Einwohnergemeinde**  
**Lüterkofen-Ichertswil**

**Volkswirtschaftsdepartement**



André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**  
**Rechnungsstellung Fr. 400.-- (Kto. 4210000/81097 / 2030)**